

Erlass Zeitordnung

Geplante Neuregelung – Mehrdienstleistung Ein Schlag ins Gesicht aller Bedienstete

Zeitordnung: Mit zwei Schreiben der obersten Dienstbehörde im BMLV sind in den letzten beiden Jahren konkrete Anordnungen zur Abgeltung von Mehrdienstleistungen im Befehlsbereich der Streitkräfte ergangen. Nun sorgen deren Umsetzung bzw. unterschiedliche Auslegungen einzelner Verbände für beträchtliche Unruhe unter den Bediensteten. Die Personalvertretung im BMLV fordert eine rasche Klarstellung.

Mit der Anordnung GZ S90130/6-PersA/2017 vom 7. März 2017 wurden jene Zeiten gerechtfertigter Abwesenheiten, die bei der Berechnung der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden als erbracht gelten, genau definiert. Gem. BMLV/PersA zählen ein akuter Arztbesuch, Behördenwege, Geschworenen- oder Schöffentätigkeiten sowie die stundeweise Pflegefreistellung zur Soll-arbeitszeit, wenn sie innerhalb des fiktiven Normaldienstplans liegen.

Für Kopfschütteln sorgt aber die Auslegung, dass die Konsumation von Gleitzeitguthaben oder der Freizeitausgleich bei der Berechnung der täglichen Sollarbeitszeit (8 bzw. 8,5 Stunden) nicht heranzuziehen wären. Als Konsequenz daraus, dürften Mehrdienstleistungen erst nach dem Erreichen der Sollarbeitszeit erfasst werden.

Dienstnehmer soll gezwungen werden angeordnete Stunden sogar bis 2200 (!) Uhr auf die Zeitkarte zu erfassen

Als wäre diese Schlechterstellung nicht schon genug, wird es noch heftiger! So soll in Hinblick auf die einzuführende ESS-Zeitwirtschaft ein Passus in den „Zeiterlass“ aufgenommen werden, der den Dienstnehmer zwingt, angeordnete Dienste bis 2200 Uhr auf die Zeitkarte zu erfassen, sofern die Sollarbeitszeit noch nicht erreicht wurde.

Die Abendgleitzeit, über die der Bedienstete selbst bestimmen kann, liegt nach derzeitiger Erlasslage zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr. Der Dienstgeber will neu regeln, dass Dienststunden, die über diesen Zeitraum hinausreichen und angeordnet sind, bis maximal 22:00 Uhr in der Zeitkarte erfasst werden müssen, sofern die Sollarbeitszeit davor nicht erreicht wurde. Eine durch den Bediensteten selbstständig bestimmte Verlängerung der Abendgleitzeit soll jedoch nicht möglich sein. Dieser Plan ist sehr einseitig und geht nur zu Lasten der Bediensteten!

„Die Absicht ist klar erkennbar. Es soll bei den Mehrdienstleistungen und somit direkt bei den Bediensteten eingespart werden. Das lassen wir uns so nicht gefallen.“

Mag. Ing. Harald Schifferl, FSG-Personalvertreter.



Anstatt das Bundesheer attraktiver zu gestalten und vor allem das Ausbildungskader zu unterstützen, werden dem leistungswilligen Kader immer mehr Steine in den Weg gelegt. So kann es nicht weitergehen. Ich bin froh, dass der Zentralausschuss gegen diese Schlechterstellung vorgeht.

Vzt Reinhard Atteneder, ZgKdt und Personalvertreter



Aus unserer Sicht hat sich an der Grundlage für das Erfassen der Mehrdienstleistungen nichts geändert. Daher empfehlen wir gemäß Dienstplan jede angeordnete Stunde als Mehrdienstleistung auf dem Ausbildungsnachweis zu erfassen. Nur so können später etwaige Forderungen gestellt werden, falls die Dienststelle jetzt diese Stunden als Mehrdienstleistungen ablehnen sollte.